



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

am 5. August 2009 ist das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorStAG) in Kraft getreten. Wie bereits befürchtet, hat insbesondere der Teil des Gesetzes, der einen Pflichtselbstbehalt in der D&O-Versicherung regelt, eine Vielzahl von immer noch ungeklärten Fragen aufgeworfen und damit zu einer anhaltenden Verunsicherung geführt. Eindeutig dürfte lediglich sein, dass die durch den Gesetzgeber beabsichtigte verhaltenssteuernde Wirkung auf das Verhalten der Manager als Leitfaden bei der Auslegung und Umsetzung dieses Gesetzes zu berücksichtigen ist.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen mit einem Gastbeitrag von Rechtsanwalt Carsten Laschet, Partner der Kanzlei Graf von Westphalen

in Köln, wissenswerte Informationen insbesondere zur Versicherbarkeit des Selbstbehaltes geben. Herr Laschet hat sich freundlicherweise bereit erklärt, für Sie und uns diese Thematik aufzugreifen.

Erlauben Sie mir abschließend noch einen Hinweis zu den derzeit zunehmenden Tendenzen einer weiteren Verschärfung der Managerhaftung. Obwohl Deutschland innerhalb Europas in Bezug auf die Managerhaftung bereits über sehr scharfe Haftungsgrundlagen verfügt, scheint ein Ende von gesetzgeberischen Maßnahmen zur weiteren Ausdehnung der Managerhaftung nicht absehbar zu sein. So beabsichtigt das Bundesjustizministerium aktuell ein Gesetzesvorhaben, durch das die Verjährungsfristen für die Managerhaftung von fünf auf zehn Jahre verdoppelt werden sollen und sogar Pflichtverstöße aus der Vergangenheit erfasst werden können, sofern diese noch nicht verjährt sind. Hier bleibt abzuwarten, ob diese Überlegungen dann auch tatsächlich gesetzlich umgesetzt werden.

Wir werden Sie auch hierüber aktuell informiert halten.

*Ihr
Diederik M. Sutorius*

Die VOV informiert

Gelobtes Neuland oder verbotenes Paradies?

Die Versicherbarkeit des Selbstbehaltes

Das Vorstandsvergütungsgesetz (VorStAG), mit dem der Gesetzgeber auch eine Regelung zum Selbstbehalt in der D&O-Versicherung eingeführt hat, ist nunmehr über ein halbes Jahr alt (vgl. hierzu auch VOV-Newsletter 03/2009). Die Unsicherheit, die damit auf die Unternehmen, Vorstände und Versicherer zugekommen ist, besteht weiterhin. Wenn die FAZ noch am 17.02.2010 titelte, dass „Manager auf der Suche nach Versicherungsschutz“ sind, wird der praktische Wunsch nach Versicherungslösungen deutlich. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und in welcher Form für den vom Gesetzgeber vorgesehenen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden kann. Aktiengesellschaften und Vorstände rätseln, ob eine entsprechende Versicherung im Rahmen der unternehmerischen Compliance überhaupt möglich ist. Oder wäre diese ein Verstoß gegen den Willen des Gesetzes, wie es teilweise angenommen wird?

Selbstbehaltsversicherung ist zulässig

Nach der Neufassung des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG ist in Fällen, in denen das Unternehmen zur Absicherung

eines Vorstandsmitglieds eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des anderthalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitgliedes vorzusehen. Damit müssten Vorstände (endlich) persönlich für Fehler haften, heißt es dazu bis heute oft. Dies aber ist kaum neu: Denn die persönliche Haftung der Vorstände gab es immer schon. Und selbst bei Bestehen einer D&O-Versicherung riskiert das Vorstandsmitglied seit jeher die persönliche Einstandspflicht für den Schaden, der über das Maß der vereinbarten Deckungssumme hinausgeht.

Neu ist, dass die Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmer einer D&O-Versicherung den Vorständen im Rahmen der Deckungssummen nicht das ganze Risiko abnehmen soll, sondern der Vorstand auch daran einen Eigenanteil tragen soll. Entscheidend stellt sich dann die Frage, ob das Vorstandsmitglied hierfür eine eigene Versicherung abschließen darf. Da der Gesetzgeber jedoch weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung ein entsprechendes Verbot thematisiert hat, kann es

darin kaum Zweifel geben. Nach derzeitigem Stand sind sog. Selbstbehaltsversicherungen zulässig und es ist durchaus fraglich, ob der Gesetzgeber diese überhaupt verbieten dürfte – wenn er denn wollte.

Distanz zwischen Unternehmen und Vorstandsmitglied

Für Unternehmen ist eines vordringlich: Die Gesetze müssen eingehalten werden. Hierzu ist es richtig, für das Unternehmen eine D&O-Versicherung mit entsprechendem Selbstbehalt abzuschließen. Der Abschluss einer Selbstbehaltsversicherung wiederum ist (private) Aufgabe jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes. Dabei kommt es dem Willen des Gesetzgebers besonders nahe, wenn eine Verquickung zwischen Unternehmensinteressen und persönlichen Interessen des Vorstandsmitglieds weitestgehend verhindert wird. Unschädlich – im Gegenteil sogar empfehlenswert – ist eine Selbstbehaltsversicherung bei dem Versicherer abzuschließen, bei dem das Unternehmen die D&O-Versicherung unterhält. Dann kann sich der Deckungsschutz des Vorstandsmitgliedes aus der Selbstbehaltsversicherung nahtlos anschließen. Dies könnte für den Vorstand den Vorteil haben, keinen Fragebogen ausfüllen zu müssen und somit keine neuen Risiken vorvertraglicher Pflichtverletzung zu begründen. Eine wesentliche Gestaltungsfrage ist indes, ob die vereinbarte Deckungssumme der Selbstbehaltsversicherung auf die Versicherungssumme des Unternehmens aus deren D&O-Police „angerechnet“ wird oder nicht. Beide Lösungen dürften zwar als „complied“ anzusehen sein, denn in beiden Fällen wird das Unternehmensinteresse hinsichtlich des Versicherungsschutzes gewahrt, die Deckung nur auf unterschiedliche Versicherungen verteilt. Der



Verzicht auf eine Anrechnung allerdings hält eine größere Distanz zwischen den erwähnten Unternehmensinteressen und den persönlichen Interessen des Vorstandes. Es wird ein nahtloser Anschluss geschaffen, aber keine Verquickung. In diesen Fällen erspart sich die Aktiengesellschaft eine ansonsten notwendige Revision ihres D&O-Versicherungsvertrages. Der Vorstand selbst kann durch die Vereinbarung fester Versicherungssummen auf die Offenlegung seines Gehaltes verzichten, wenn er den notwendigen Schutz selbst errechnet.

Autor: Carsten Laschet, Rechtsanwalt für Haftungs- und Versicherungsrecht



Die VOV informiert

Der VOV-Report ist jetzt aktualisiert! Sind Sie an einer Sammlung wichtiger D&O-Urteile der letzten 20 Jahre interessiert?

Wir haben sie neu aufgelegt. Sie können die Urteilssammlung ab sofort per E-Mail unter info@vovgmbh.de anfordern. Wir senden Ihnen gerne ein kostenloses Exemplar.

Die VOV-Versicherungslösung für den Selbstbehalt mit einem „plus“ an Deckungserweiterungen

Persönlichen Schutz für Unternehmensleiter bietet die VOV mit der Selbstbehaltversicherung **VOV SB plus**. Die Vorteile auf einen Blick:

- Freie Wahl der Versicherungssumme
- Separater Abwehrkostenschutz
- Allokationswahlrecht
- Klare und transparente Bedingungen
- Kurzer Fragebogen ohne zusätzliche Risikoprüfung
- Keine Anrechnung auf die Versicherungssumme der Unternehmenspolice
- Gesetzeskonformität

Die **VOV SB plus** ist eine effektive Lösung für alle von einem Selbstbehalt betroffenen Personen. Hierzu können auch Aufsichtsräte, für die ein Selbstbehalt gemäß Corporate Governance Codex vereinbart wurde, sowie GmbH-Geschäftsführer und sonstige Unternehmensleiter, für die ein Selbstbehalt gemäß Public Corporate Governance Codex besteht, zählen.

Eine ausführliche Beschreibung des Produktes finden Sie im Internet unter <http://www.vovgmbh.de/produkte/sb>.

Haben Sie noch Fragen zur VOV SB plus oder möchten Sie unser ausführliches Informationsmaterial? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

VOV | **MACHT ENTSCHEIDER SICHER**

VOV GmbH

Im Mediapark 5

50670 Köln

T +49 (0)221.93 12 93-0

F +49 (0)221.93 12 93-25

www.vovgmbh.de

info@vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der AachenMünchener Versicherung AG, Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Continentale Sachversicherung AG, Generali Versicherung AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG



Kontaktdaten

**Graf von Westphalen
Rechtsanwalt Carsten Laschet
Agrippinawerft 24
50678 Köln**

Tel.: 0221/20807-82

Fax: 0221/20807-60

Mail: carsten.laschet@grafvonwestphalen.com

Carsten Laschet ist Partner der Kanzlei Graf von Westphalen in Köln. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Haftungs- und Versicherungsrecht, insbesondere im Bereich der Managerhaftung. An der Rheinischen Fachhochschule ist Carsten Laschet Lehrbeauftragter für Wirtschaftsrecht - u.a. mit Schwerpunkt Versicherungsrecht.

Für den Inhalt dieses Newsletters ist die VOV GmbH, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius, verantwortlich.

Sie erhalten diesen Newsletter als Geschäftspartner der VOV GmbH. Wenn Sie eine weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich unter der folgenden Adresse aus dem Verteiler abmelden:
<http://www.vov-newsletter.de>

Unter der E-Mail-Adresse info@vovgmbh.de nehmen wir auch gerne Ihre Wünsche, Anregungen oder Kritik entgegen.

Die in diesem Newsletter gemachten Aussagen können nicht zur Grundlage von Haftpflichtansprüchen gemacht werden. Der Deckungsumfang der Versicherungspolice ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelfall schriftlich vereinbarten Bedingungen nebst Versicherungsschein.